

**Der Vorstand des Bayerischen Fußball-Verbandes hat in seiner Sitzung am 24.07.2022. nachstehenden Beschluss gefasst:**

Auf Vorschlag der spielleitenden Verbands-Ausschüsse stellt der Verbands-Vorstand auf Grundlage des § 94 Absatz 3 Spielordnung und § 54 Absatz 1 Jugendordnung zur Sicherstellung des Spielbetriebs fest:

- a) Der Spielbetrieb ist durch die Sars-Cov-2-Pandemie weiterhin eingeschränkt.
- b) Die betroffene Region: gesamtes Verbandsgebiet.
- c) Die Regelungen der §§ 93, 94 und 96 Spielordnung und § 54 Jugendordnung werden aktiviert.

Der Beschluss tritt für den Erwachsenenbereich ab Veröffentlichung in Kraft und für den Jugendbereich ab dem 01.08.2022.

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 4 Abs. 1 RVO eine Beschwerde zum Verbands-Sportgericht möglich. Diese Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung (27.07.2022) dieses Beschlusses mit einer Begründung beim Verbandsanwalt (Bayerischer Fußball-Verband, Fritz Reisinger, Brienner Straße 50, 80333 München) schriftlich einzureichen und kann nur auf die Verletzung von Satzungs- und Ordnungsbestimmungen gestützt werden. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach (Zimbra) ([friedrich.reisinger@bfv.evpost.de](mailto:friedrich.reisinger@bfv.evpost.de)) ersetzt die Schriftform. Die Beschwerde muss die verletzte Vorschrift bezeichnen und die behauptete Rechtsverletzung darlegen.